

Hinweise zum Bürgergeld

Auf diesen Seiten finden Sie Informationen zum Bürgergeld, welches seit 01.01.2023 Hartz IV ersetzt. Gesetzliche Grundlage ist weiterhin das SGB II.

Wenn Sie Fragen haben, Hilfe beim Antrag brauchen, Ihren Bescheid prüfen lassen wollen oder auch Widerspruch einlegen, kommen Sie zu uns.

Sprechzeiten:

Montag	13.30 – 16.30 Uhr	in den Vereinsräumen und telefonisch unter 03641 384364
Mittwoch	15.00 – 17.00 Uhr	telefonisch unter 0162 7855785
Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr	bei RA Stamm, Johannisstraße 12, Tel. 03641 826743

Anfragen per Mail (mobb-jena@gmx.de) sind jederzeit möglich.

Inhalt

Wer hat Anspruch auf das Bürgergeld?	3
Wer ist von den Leistungen ausgeschlossen?	3
Wie bekommt man Leistungen?	4
Was passiert mit der Familie?	5
Wie viel Geld gibt es?	6
Was ist mit der Miete?	6
Welche Leistungen gibt es noch?	8
Welche Unterstützung erhalten meine Kinder?	10
Wie wird das Einkommen angerechnet?	11
Wie viel Vermögen darf man haben?	12
Was bedeutet Fördern und Fordern?	13
Wann werden die Leistungen gekürzt?	14
Wie kann ich mich gegen Entscheidungen des Jobcenters wehren?	15
Stichwortverzeichnis	16

Jena als optierende Kommune, Ombudstelle und JenaBonus

Jena ist eine sogenannte optierende Kommune und verfügt über den Eigenbetrieb jenarbeit. Dessen Angelegenheiten werden im Gleichstellungs- und Sozialausschuss behandelt sowie Werkausschuss von „jenarbeit“.

Jeder kann sich mit seinen Fragen und Problemen an die Mitglieder der Ausschüsse und des Beirates wenden oder direkt an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Die Stadt hat eine **Ombudsstelle** eingerichtet. Sie befindet sich im Begegnungszentrum Jena e.V. und soll zwischen den Leistungsberechtigten und jenarbeit vermitteln.

Aufgaben

- beratender Ansprechpartner über die Leistungen des SGB II
- Hilfe bei der Beantragung von Leistungen
- Unterstützung bei der Formulierung von Widersprüchen
- Aufnahme von konkreten Beschwerden und Fragen der Betroffenen zum Fallmanagement und zur Leistungsabteilung
- Weiterleitung der Probleme an die Werksleitung von jenarbeit und Vermittlung
- Mitwirkung in Ausschüssen (Gleichstellungs- und Sozialausschuss, Werkausschuss jenarbeit)
- bei Bedarf Zusammenarbeit und Vermittlung an andere Ämter der Stadt Jena (FD Soziales, FD Jugendhilfe, Betreuungsbehörde)

Kontakt

Die Mitarbeiterinnen der Ombudsstelle arbeiten in der Closewitzer Str. 2 im Begegnungszentrum Jena e.V. und sind mit der Buslinie 15 (Richtung Rautal, Haltestelle „Rödigenweg“) zu erreichen.

Darüber hinaus können auch weitere Termine unter Telefon: 443662 vereinbart werden.

Einmal im Monat sind die Mitarbeiterinnen im Komme e. V., Stadtteilbüro Lobeda, Karl-Marx-Allee 28, um auch Betroffenen in Lobeda die Möglichkeit zu geben, sich Rat und Hilfe zu holen. Die Termine werden in der Stadtteilzeitung Lobeda veröffentlicht.

Die Mitarbeiterinnen der Ombudsstelle wollen unbürokratisch helfen, ersetzen aber nicht die rechtlichen Widerspruchs- und Klageverfahren.

Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag 08.30 - 15.00 Uhr

JenaBonus ist der Name für in Jena ausgestellte Sozialpässe. Anspruch auf einen JenaBonus haben

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege)
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sowie die nichterwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen
- Bezieher eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Altersrentner und Erwerbunfähigkeitsrentner mit Anspruch auf Wohngeld
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Schüler, die BAföG erhalten, Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe erhalten

Der JenaBonus wird beim Bürgerservice (Löbdergraben 12) beantragt oder verlängert werden. Er ist ein Jahr gültig. Unterlagen, die den Anspruch belegen, müssen im Original vorgelegt werden. Die Ausstellung ist gebührenfrei.

Ermäßigungen im Nahverkehr / kulturellen Einrichtungen

Schüler und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind, erhalten bei Vorlage eines gültigen Jenabonus und der Zahlung einer Verwaltungsgebühr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung. Ältere Schüler*innen und Auszubildenden bezahlen für die Monatskarte 27,60 €.

Erwachsene können pro Monat zwei 4-Fahrten-Karten für 14,40 € erwerben oder eine Monatskarte für 55,10 €. Geplant ist ein ermäßigtes Deutschlandticket für 34,00 €, wobei die Bedingungen des Erwerbs noch nicht geklärt sind.

Es gibt außerdem Ermäßigungen beim Besuch von vielen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie beim Leseausweis für die Ernst-Abbe-Bücherei.

Kulturpass

Der MobB e.V. gibt den Kulturpass aus. Damit ist ein kostenloser Zutritt zu Kulturveranstaltungen der Stadt Jena. Bitte informieren Sie sich unter www.mob-b-jena.de

Wer hat Anspruch auf das Bürgergeld?

Bürgergeld ist die ab 1. Januar 2023 geltende Bezeichnung für das Arbeitslosengeld II. Damit soll auch die nichtoffizielle, aber gebräuchliche Bezeichnung „Hartz IV“ verschwinden.

Die gesetzliche Grundlage bildet weiterhin das SGB II. Die Bezeichnung „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ ist irreführend, da nicht nur arbeitslose Menschen Anspruch auf diese Leistungen haben, sondern auch erwerbstätige Menschen, deren Einkommen nicht ausreicht, um sich selbst oder ihre Familien zu ernähren. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie abhängig beschäftigt sind, selbstständig oder freiberuflich tätig sind. Anspruch haben auch die Familienangehörigen. Der Anspruch endet, wenn die Altersgrenze für die Rente (ab Jahrgang 1964 sind das 67 Jahre) erreicht ist.

Entscheidend ist, dass der Mensch erwerbsfähig ist, also mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten kann. Das Gesetz spricht deshalb vom „**erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**“. Eine vorübergehende **Erwerbsunfähigkeit** (Krankheit, befristete Erwerbsminderungsrente) ändert daran nichts. Leistungen müssen so lange gewährt werden, bis eine Erwerbsunfähigkeit festgestellt und eine Rente oder Grundsicherung gezahlt wird.

Erwerbsfähige Personen müssen erreichbar sein, d.h. sie müssen sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Abwesenheit ohne Grund ist maximal für 3 Wochen im Jahr möglich.

Wer ist von der Grundsicherung ausgeschlossen?

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben Menschen, die länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind oder eine unbefristete **Rente wegen Erwerbsminderung** erhalten. Wenn diese Rente unter dem Existenzminimum liegt, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII („Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“).

Ausgeschlossen vom Leistungsbezug sind Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist. Möglich sind Leistungen nach § 27 SGB II.

Wer aufgrund von der Überschreitung der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf Bafög / BAB hat, erhält nur dann während der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II, wenn diese Ausbildung (kein Studium!) zur Integration ins Erwerbsleben zwingend erforderlich ist. Jedoch können

Mehrbedarfe geltend gemacht werden. **Studierende** im Urlaubssemester oder Erziehungsurlaub haben Anspruch auf das Bürgergeld. Mütter oder Väter auf Leistungen für ihre Kinder.

Von Leistungen ausgeschlossen sind **Ausländer*innen** in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes sowie Ausländer*innen, die allein „aus dem Zweck der Arbeitssuche“ in Deutschland aufhalten.

Eine weitere Bedingung für den Bezug von Leistungen ist ein „**gewöhnlicher Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland“. Das bedeutet, dass der Mensch eine Postadresse haben und erreichbar sein muss, so dass er Meldetermine bei der Behörde wahrnehmen kann.

Aber auch Menschen ohne festen Wohnsitz haben Anspruch auf Leistungen. Sie müssen sich an den Öffnungstagen des Jobcenters den anteiligen Regelbedarf abholen.

Wie bekommt man Leistungen?

Es muss ein **Antrag** gestellt werden. Dieser ist an keine Form gebunden, er kann telefonisch, persönlich oder schriftlich (auch per Fax) gestellt werden. Um Leistungen zu bekommen, müssen dann ein Formular ausgefüllt und die notwendigen Unterlagen beigebracht werden.

Das Jobcenter „jenarbeit“ hat eigene Anträge, man kann den „Erstantrag Bürgergeld“ als **beschreibbares pdf auf der Internetseite** (<https://service.jena.de/arbeitslosengeld-ii-alg-ii-beratung-und-antrag>) herunterladen. Auf der Internetseite www.jenarbeit.de gibt es ein **Kontaktformular**, mit dem Unterlagen versandt werden können.

Leistungen werden mit Beginn der „Hilfebedürftigkeit“ (zum Beispiel dem Ende des Bezugs des Arbeitslosengeldes) rückwirkend zum Beginn des Monats, in dem er gestellt wurde, gezahlt. Das bedeutet zum Beispiel, dass Einkommen, welches vor dem Tag der Antragstellung erzielt wurde, bei der Berechnung berücksichtigt wird. Die Leistungen werden monatlich im Voraus gezahlt (zum Beispiel Ende Februar für März).

Die Behörde ist verpflichtet, die Unterlagen zügig zu bearbeiten. Wenn dies nicht möglich ist oder nicht geschieht, kann ein Antrag auf Zahlung eines **Vorschusses** (§ 42 SGB I) gestellt werden, der spätestens einen Monat nach der Antragstellung gewährt werden muss. Auch im laufenden Leistungsbezug ist ein Vorschuss möglich. Dieser beträgt maximal 100 € und wird im Folgemonat wieder abgezogen.

Die Behörde muss einen Antrag auch dann annehmen, wenn sie der Meinung ist, dass dieser abgelehnt werden würde. Wenn unklar ist, wer zuständig ist - zum Beispiel, weil nicht feststeht, ob der Mensch erwerbsfähig ist - muss spätestens nach einem Monat gezahlt werden, und zwar von der Behörde, wo der Antrag gestellt wurde, auch wenn sich später erweist, dass sie nicht zuständig ist.

Um Leistungen zu erhalten, müssen **Mitwirkungspflichten** beachtet werden. Die in den Schreiben genannten Fristen sind einzuhalten, sonst droht eine **Versagung der Leistungen**. Ist dies passiert, sollte man sofort Widerspruch einlegen und darauf drängen, dass eine vorläufige Zahlung erfolgt.

Um sicher sein zu können, dass die vom Amt geforderten **Unterlagen** auch dort eingegangen sind, sollte man sich zum Beispiel auf einer Kopie oder mit gesondertem Schreiben den Eingang bestätigen lassen.

Die Leistungen werden für einen bestimmten Zeitraum gewährt, in der Regel für zwölf Monate, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch nur sechs Monate, danach muss ein Antrag

Weiterbewilligung gestellt werden. Wenn die Behörde rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums das entsprechende Formular schickt, werden die Leistungen nur weitergezahlt, wenn der Antrag abgegeben wurde.

Alle Veränderungen der Verhältnisse müssen der Behörde gemeldet werden.

Was passiert mit der Familie?

Ob alleinstehend oder verheiratet, alleinerziehend oder in Partnerschaft lebend, wer Bürgergeld bekommt, also Leistungen nach dem SGB II bezieht, verwandelt sich und seine Familie in eine so genannte Bedarfsgemeinschaft. Dieser Begriff bedeutet, dass jedes Mitglied nur einen Anspruch auf das Existenzminimum hat und Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlichen Freibeträge angerechnet werden.

Eine **Bedarfsgemeinschaft** bilden Eltern bzw. alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren minderjährigen Kindern. Auch junge Erwachsene bis 25 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, gehören zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern, wenn sie in deren Haushalt leben - es sei denn, sie sind verheiratet und / oder haben selbst Kinder.

Nicht verheiratet: Nicht nur Ehepaare bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Wer ohne Trauschein zusammenlebt, wird als **eheähnliche Einstandsgemeinschaft** betrachtet, was sich im Gesetz so liest. "eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen." (§ 7 SGB II) Als Kriterien gelten: länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen, befugt sein, über Einkommen oder Vermögen ders anderen zu verfügen. Das bedeutet auch, dass Menschen, die zusammenziehen, zumindest ein Jahr lang keine Bedarfsgemeinschaft sind, wenn keines der Kriterien zutrifft.

Von einer **Haushaltsgemeinschaft** wird gesprochen, wenn Verwandte oder Verschwägerter in einem Haushalt zusammen leben und gemeinsam „aus einem Topf“ wirtschaften. Dann kann Einkommen angerechnet werden, wobei der Selbstbehalt deutlich höher ist als bei einer Bedarfsgemeinschaft. Wenn jedoch keine Unterhaltungspflicht besteht, kann der **Unterhaltsvermutung** durch eine schriftliche Erklärung widersprochen werden. Eine Wohngemeinschaft bilden Menschen, die in einer Wohnung leben, ohne gemeinsam zu wirtschaften. Das Einkommen von Mitbewohnern kann nicht angerechnet werden.

Stiefkinder werden genauso behandelt wie eigene Kinder. Wenn ein Partner Einkommen hat, muss er dieses für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einsetzen, auch wenn die Kinder nicht seine eigenen sind. Wenn sich die Kinder getrennt lebender Eltern abwechselnd bei diesen aufhalten, wird von einer temporären Bedarfsgemeinschaft gesprochen. Leistungen dürfen deswegen jedoch nicht gekürzt werden. Kosten für das Umgangsrecht (Fahrtkosten, anteiliger Regelbedarf) müssen übernommen werden.

Wenn junge Erwachsene (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) eigenes Geld verdienen, bleiben sie Teil der Bedarfsgemeinschaft, so lange sie nicht ihren Bedarf (Regelbedarf und anteilige Kosten der Unterkunft) damit bestreiten können. Sonst bilden sie mit den Eltern eine Haushaltsgemeinschaft. Ihr Anteil an der Miete wird aus dem Bedarf der Eltern herausgerechnet. Ihr Einkommen darf nicht angerechnet werden (Es sei denn, es wird noch Kindergeld gezahlt.)

Wie viel Geld gibt es?

Die Regelbedarf richtet sich nach dem Alter und dem Familienstand. Seit Januar 2023 erhalten erwachsene alleinstehende Menschen 502€ (100% des Regelbedarfs, Regelbedarfsstufe 1), verheiratete und in Partnerschaft lebende 451 € (90%, der Betrag wird abgerundet), junge Erwachsenen bis 25 Jahre, die im Haushalt ihrer Eltern leben oder ohne Genehmigung der Behörde ausgezogen sind, 402 € (80%).

	2023	2024	RS*	Warmwasser 2023**
Alleinstehende / Alleinerziehende ab 18 Jahre	502 €	563 €	1	12,95 € (2,3%)
In Partnerschaft lebende Erwachsene	451 €	506 €	2	11,63 € (2,3%)
Erwachsenen bis 25 Jahre im Haushalt der Eltern	402 €	451 €	3	10,37 € (2,3%)
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre	420 €	471 €	4	6,59 € (1,4%)
Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	348 €	390 €	5	4,68 € (1,2%)
Kinder unter 6 Jahren	318 €	357 €	6	2,85 € (0,8%)

* RS = Regelbedarfsstufe

** Der Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung erhalten Bedarfsgemeinschaften, die das warme Wasser durch „in der Unterkunft installierte Vorrichtungen“ erzeugen (§ 21 SGB II)

Was ist mit der Miete?

Beim Bürgergeld werden die Mietkosten (Kosten der Unterkunft) zunächst für ein Jahr in voller Höhe übernommen, danach nur, wenn sie „angemessen“ sind.*

Die Grenzen dafür legt die jeweilige Kommune fest. Die Stadt Jena hat dafür ein so genanntes schlüssiges Konzept entwickelt. Ab 01.01. 2024 gelten folgende Richtwerte:

Personen in der BG	Wohnfläche in m ²	Grundmiete in €/m ²	Betriebskosten in €/m ²	Bruttokaltmiete in €/m ²	Maximale Bruttokaltmiete
1	48	6,43	1,57	8,33	399,84 €
2	60	6,72	1,37	8,09	485,40 €
3	75	7,33	1,36	8,69	651,75 €
4	90	8,03	1,30	9,33	839,70 €
5	105	9,00	1,33	10,33	1084,65 €**

* Wird der Leistungsbezug für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die Monate ohne Leistungsbezug.

** Für jede weitere Person erhöht sich die angemessene Wohnfläche um 15 m² und die Bruttokaltmiete um 154,95 €.

Es gilt die so genannte **Produkttheorie**, was bedeutet, dass die Wohnung auch kleiner (aber teurer) oder größer (aber billiger) sein kann, solange die Bruttokaltmiete nicht überschritten wird.

Heizkosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, wenn sie angemessen sind. Diese ergibt sich aus den konkreten Umständen, wie dem baulichen Zustand des Hauses, der Höhe der Zimmer, der Lage der Wohnung usw. Unangemessen sind Heizkosten nur dann, wenn ein „unwirtschaftliches“ Heizen nachgewiesen werden kann.

Was passiert, wenn die Wohnung zu teuer ist?

Der/die Betroffene wird aufgefordert, die Kosten zu senken, d.h. sich eine preiswertere Wohnung zu suchen. Dazu wird er/sie in einem Schreiben, dem **Kostensenkungsverfahren** informiert. Jedoch muss deshalb niemand ein Papier unterschreiben, in dem er aufgefordert wird, die Differenz zu den „angemessenen“ Kosten selbst zu tragen!

In Jena ist preiswerter Wohnraum kaum zu finden. Deshalb wurde durch einen Beschluss des Stadtrates festgelegt, dass eine Wohnung auch dann als angemessen gilt, wenn kein anderer Wohnraum zur Verfügung steht, d.h. die Kosten müssen weiterhin in voller Höhe übernommen werden. Voraussetzung ist, dass man sich um eine preiswertere Wohnung bemüht. Um dies nachzuweisen, müssen verschiedene Wohnungsanbieter kontaktiert werden. Wie die Suche erfolgen soll und in welcher Form die Nachweise zu erbringen sind, sollte man mit dem Leistungsbetreuer absprechen.

Wenn die **Miete gekürzt** wurde, kann und sollte man sich gerichtlich dagegen zur Wehr setzen, Widerspruch einlegen und notfalls vor dem Sozialgericht Altenburg klagen.

Unter bestimmten Umständen können **höhere Mietkosten** angemessen sein, wenn zum Beispiel ein pflegebedürftiger Angehöriger in der Familie lebt oder ein Familienmitglied im Besitz eines Schwerbehindertenausweises („aG“) ist oder das Ende des Bezugs von ALG II abzusehen ist. Der Unterkunftsbedarf erhöht sich auch mit der Bekanntgabe einer Schwangerschaft.

Außerdem gilt, dass unangemessene Kosten dann zu übernehmen sind, wenn die Mietkosten nur geringfügig die Richtwerte für die Mietobergrenzen übersteigen oder die Prüfung der Rentabilität (**Wirtschaftlichkeitsprüfung**) eines Umzugs ergibt, dass die zu erwartende Mietersparnis in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Umzugskosten steht. Schließlich ist ein Umzug nicht zumutbar, wenn dieser zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensverhältnisse führt oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Das gilt für ein Jahr, wenn ein Angehöriger verstorben ist.

Umzugskosten werden nur übernommen, wenn die Genehmigung der Behörde eingeholt wurde und diese den Umzug für notwendig hält. Im Allgemeinen werden ein Mietfahrzeug und Aufwandsentschädigungen für Helfer (20 € pro Person) bezahlt. Wenn Gründe vorliegen, kann auch eine Umzugsfirma beauftragt werden. Dann müssen drei Kostenvoranschläge eingeholt werden.

Wer in eine andere Stadt ziehen möchte, muss sich die Zusicherung vom dortigen Jobcenter einholen. Die Miete der neuen Wohnung muss übernommen werden, wenn sie angemessen ist.

Für die Umzugskosten ist das bisherige Jobcenter zuständig. Diese werden in der Regel nur übernommen, wenn der Umzug aufgrund einer Arbeitsaufnahme erfolgt.

Gebühren für Garagen, Stellplätze, Kabelanschlüsse u.ä. gehören nicht zu den Kosten der Unterkunft, es sei denn, diese sind Bestandteil des Mietvertrages. Wasserwärmungskosten werden seit 2011 nicht mehr von den Heizkosten abgezogen. Wenn diese Kosten nicht enthalten sind, wird ein Mehrbedarf (siehe Regelleistung) anerkannt.

Betriebskostennachzahlungen müssen in der Regel übernommen werden (sonst unbedingt Beratungsstelle aufsuchen!), **Guthaben** zurückgezahlt werden.

Ein **Eigenheim** mit 130m² Wohnfläche und ein Grundstück von 500m² (im ländlichen Raum auch 800m²) gelten als angemessen, wenn selbst bewohnt. Als Kosten übernommen werden Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Erbbauzins, Pflichtversicherungsbeiträge, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen (dazu Heizstrom, wenn vorhanden) ebenso die Kosten für notwendige Reparaturen. Letztere müssen beantragt und Kostenvoranschläge vorgelegt werden.

Wenn mit **Strom** geheizt wird (der ja aus dem Regelbedarf bezahlt werden muss) und sich die Kosten nicht exakt ermitteln lassen, gelten als Heizkosten, was von den gesamten Stromkosten nach Abzug des festgelegten Bedarfs (8,87% - das sind aktuell für eine alleinstehende Person 339,83 €) übrig bleibt. Strom, der zum Beispiel zum Betrieb einer Gasheizung benötigt wird, kann mit 5% der Heizkosten angesetzt werden.

Welche Leistungen gibt es noch?

Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) gibt es für Schwangere, alleinerziehende Mütter oder Väter sowie für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung eine kostenaufwändige Ernährung haben, außerdem bei bestimmten Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen.

Erwerbsfähige **Behinderte**, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erhalten, bekommen 35% der Regelleistung als Mehrbedarf. Nichterwerbsfähige Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G haben, erhalten 17% zusätzlich.

Der Mehrbedarf bei **Schwangerschaft** ab der 12. Schwangerschaftswoche beträgt 17% des Regelbedarfs (maximal €). Bei Alleinerziehenden wird der Mehrbedarf anhand der Zahl und des Alters der Kinder unterschiedlich berechnet.

Alleinerziehende mit...	2022	2023	Mehrbedarf
1 Kind unter 7 Jahren	161,64 €	180,72 €	36%
1 Kind über 7 Jahre	53,88 €	60,24 €	12%
2 Kinder unter 16 Jahren	161,64 €	180,72 €	36%
1 Kind über 16 + 1 Kind über 7 Jahre	107,76 €	120,48 €	24%
3 Kinder unter 18 Jahren	161,64 €	180,72 €	36%
4 Kinder unter 18 Jahren	215,52 €	240,96 €	48%
5 Kinder und mehr	269,40 €	301,20 €	60%

Ein Mehrbedarf wird für **kostenaufwändige Ernährung** gewährt. Diesen Mehrbedarf können die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft unabhängig davon beantragen, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht (zum Beispiel Kinder, Rentner).

Die Höhe des Mehrbedarfs beruht auf den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Ein Mehrbedarf von 10% der Regelleistung wird gewährt bei verzehrenden Krankheiten (Krebs, HIV bzw. AIDS, Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa und Erkrankungen mit gestörter Nährstoffaufnahme) und Niereninsuffizienz. Ein Mehrbedarf von 20% der Regelleistung wird gewährt bei Niereninsuffizienz mit Dialyседiät und Zöliakie. Der Mehrbedarf muss durch einen Arzt bestätigt werden. Die Kosten für die Bescheinigung müssen erstattet werden (da nicht in der Regelleistung vorgesehen).

Auch andere Dinge (zum Beispiel Laktose-Unverträglichkeit) können zu einem Mehrbedarf führen. Bei Krankheiten wie Diabetes, bei denen eine so genannte Vollkost möglich ist, wird kein Mehrbedarf gewährt. Liegen mehrere Krankheiten mit Mehrbedarf vor, muss im Einzelfall über die Höhe entschieden werden.

Anerkannt wird ein Mehrbedarf für **dezentral zubereitetes Warmwasser** (zum Beispiel Elektrodurchlauferhitzer oder Gasboiler). Dieser beträgt je nach Regelbedarfsstufe zwischen 1,87 € (Kind unter 6 Jahre) und 9,81 € (Alleinstehender, siehe Thema „Regelbedarf“).

Über die bisher genannten Besonderheiten kann ein Mehrbedarf geltend gemacht werden, wenn ein **unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf** besteht. Ein solcher Bedarf kann bestehen, wenn eine Erkrankung / Krankheit zu dauerhaft höheren Kosten führt, zum Beispiel durch nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Heilmittel oder medizinisch notwendige Verbandstoffe oder Pflegemittel.

Auch die Kosten zur **Wahrnehmung des Umgangsrechts** (Fahrtkosten, anteiliger Regelbedarf) werden auf Antrag übernommen.

Eine „abweichende Erbringung von Leistungen“ (§ 24 SGB II) in Form von **Einmalbeihilfen** gibt es für die Erstausrüstung einer Wohnung und für Bekleidung bei Schwangerschaft und Babyausstattung. Die **Erstausrüstung für die Wohnung** wird bei der Neugründung eines Hausstandes (Auszug aus dem Elternhaus, Heirat, Trennung oder Scheidung) nach Wohnungslosigkeit oder Haftentlassung sowie aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“ anerkannt.

Der Mensch bekommt Möbel und Haushaltsgeräte, aber nur das, was er tatsächlich nicht besitzt. Das wird durch einen **Hausbesuch** kontrolliert. Die Wohnungseinrichtung muss in der Regel bei einem Gebrauchtwarenladen beschafft werden.

Es gibt eine **Erstausrüstung für Schwangerschaft und das Baby**. Diese muss beantragt werden. In der Regel wird der Betrag ausgezahlt / überwiesen.

Gewährt werden Mittel für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Wenn es sich um einen **einmaligen besonderen Bedarf** handelt, der weder durch Ersparnisse noch durch die Hilfe Dritter gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, ein zinsloses **Darlehen** zu beantragen. Das gilt für Energieschulden (Strom), wenn keine Ratenzahlung möglich ist, aber auch für den notwendigen Neukauf oder die Reparatur von Waschmaschinen oder Kühlschränken.

Welche Unterstützung erhalten meine Kinder?

Anspruch auf die Leistungen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Kultur und Sport bis zum 18. Lebensjahr), wenn sie eine allgemeinbildende oder berufsausbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Der Anspruch besteht, wenn die Eltern Leistungen nach dem SGB II oder den Kinderzuschlag erhalten. Auch Menschen, die keine Leistungen erhalten oder beantragt haben, können das Teilhabepaket für ihre Kinder nutzen, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wird.

Für den **Schulbedarf** werden 150 € pro Schuljahr anerkannt. Dabei werden einmal 100 € (zum 1. August) und einmal 50 € (zum 1. Februar) überwiesen.

Leistungen gibt es für Schulausflüge. Es werden die tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige **Klassenfahrten** und für Wandertage / Ausflüge, die von der Kindertagesstätte oder der Schule organisiert werden, erstattet.

Die Kosten für die **Mittagsverpflegung** in Schulen und Kitas werden übernommen. Dazu erhalten die Eltern einen Gutschein, den sie in der Einrichtung oder dem Essensanbieter (das ist unterschiedlich geregelt) geben.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden für eine **Teilhabe für Kultur und Soziales** pro Monat maximal 15 € für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikunterricht oder andere Aktivitäten im Freizeitbereich zur Verfügung gestellt.

Diese Leistungen müssen beantragt werden. Wer Leistungen nach dem SGB II bezieht, stellt **Anträge** beim Jobcenter Jenaarbeit, alle anderen beim Fachdienst Soziales, Lutherplatz 3, 07743 Jena. Die Formulare gibt es dort. Sie können außerdem über die Internetseite der Stadt abgerufen werden.

Unterstützung bei der **Schülerbeförderung** gibt es über den JenaBonus. Schüler und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind, erhalten bei Vorlage eines gültigen JenaBonus und der Zahlung einer Verwaltungsgebühr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Jena

Eine **Lernförderung** wird genehmigt, wenn sie „geeignet und zusätzlich erforderlich ist“, was die Schule bestätigen muss. Die Stadt Jena organisiert die Lernförderung über die Volkshochschule in Kooperation mit den Schulen.

Wie wird Einkommen angerechnet?

Das Bürgergeld ist eine staatliche Leistung, die das soziokulturelle Existenzminimum sichern soll – nicht mehr und nicht weniger. Deshalb gelten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft nicht nur mögliche **Einkünfte aus Erwerbstätigkeit**, sondern auch **Renten, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Zinsen** etc. als Einkommen und werden auf die Leistung angerechnet.

Die Berücksichtigung von Einkommen ist im § 11 SGB II geregelt. Darüber gibt es die **Bürgergeld-Verordnung**, in der die Berechnung von Einkommen sowie die Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen geregelt ist.

Nicht als Einkommen berücksichtigt werden zum Beispiel:

- Einnahmen bis 10 € monatlich, Einnahmen aus Kapitalvermögen bis 100 € jährlich

- nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson von Angehörigen für deren Pflege weiter gegebenes **Pflegegeld**
- Kindergeld, wenn es an die nicht im Haushalt lebenden Kinder weitergeleitet wird
- Einkommen von Schüler*innen aus **Ferienjobs** bis zu 2.400 € jährlich
- **Geldgeschenke** anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation und ähnlicher religiöser Feste sowie der **Jugendweihe** bis zu einem Betrag von 3.100 €
- Aufwandspauschalen für rechtliche Betreuer*innen von bis zu 3.000 € jährlich
- **Aufwandsentschädigungen** / steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bis 3.000 € jährlich
- Erbschaften (zählen als Vermögen)

Für **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** gelten ab 01.07.2023 folgende **Freibeträge**:

- Grundfreibetrag von 100 €
- 20 % von Einkommen zwischen 100 und 520 €
- 30 % vom Einkommen zwischen 520 € und 1000 €
- 10% vom Einkommen zwischen 1.000 und 1.200 € (bis 1.500 € mit Kind(ern) unter 18 Jahren)

Der vom **Brutto** errechnete Freibetrag wird dann vom **Netto** abgezogen.

<i>Beispiel:</i>	<u>Einkommen Brutto</u>	<u>1.000 €</u>	<u>Netto:</u>	<u>805,75 €</u>
	Grundfreibetrag	100 €		
	20% bis 520 €	84 €		
	30% -bis 1.000 €	144 € (bis 30.06.2023 20%)		
	<i>Freibetrag</i>	<i>328 €</i>		

Das **anrechenbare Einkommen** beträgt 477, 75 € (805,75 € - 328,00 €) und wird vom Bedarf abgezogen.

Bei Einnahmen, die kein Erwerbseinkommen sind wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, wird nur eine **Pauschale für Versicherungen** von 30 € abgezogen.

Einkommen wird immer in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt wird, man spricht hier vom **Zuflussprinzip**.

Auch **einmalige Einnahmen** werden im Zuflussmonat auf das Bürgergeld angerechnet. Wenn aufgrund der Höhe der Anspruch auf das Bürgergeld entfällt, muss dieses für diesen Monat zurückgezahlt werden. Danach wird das Bürgergeld ohne Abzüge weitergezahlt.

Die **Ausbildungsvergütung, BAB und Bafög** werden wie Erwerbseinkommen behandelt.

Wer neben seinem Erwerbseinkommen eine steuerbegünstigte **Aufwandsentschädigung** erhält, hat Anspruch auf einen Grundfreibetrag von 250 €.

Selbständige können bei unzureichendem Einkommen ebenfalls Bürgergeld beantragen. Das Einkommen ergibt sich aus den Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben. Steuerliche

Vorschriften und Absetzbeiträge gelten nicht, Ausgaben müssen den „Lebensumständen von Leistungsempfängern“ entsprechen.

Zweckgebundene Einnahmen, die einem anderen Zweck als dem Lebensunterhalt dienen, dürfen nicht als Einkommen angerechnet werden.

Darlehen, auch die von Verwandten, werden nicht angerechnet, wenn es sich eindeutig nicht um eine Schenkung handelt.

Kein Einkommen ist zur Auszahlung gebrachtes Vermögen (Versicherung, Verkauf von privatem Eigentum) unterhalb der Freigrenze. Nicht mehr als Einkommen gelten Erbschaften.

Welches Vermögen darf man haben?

Als Vermögen zählt das, was vor dem Antrag auf Leistungen vorhanden ist: Bargeld, Geld auf Girokonten oder Sparbüchern, in Bausparverträgen oder Versicherungen, das Auto, ein Eigenheim und anderes.

Es muss bis auf das so genannte **Schonvermögen** verwertet werden. Geschützt ist im ersten Jahr ein Vermögen von 40.000 € pro Person. Hausgrundstücke, Kraftfahrzeuge etc. werden nicht berücksichtigt.

Die **Karenzzeit** verlängert sich bei einer Unterbrechung von mindestens einem Monat um die vollen Monate ohne Leistungsbezug. Nach drei Jahren ohne Leistungsbezug beginnt die Karenzzeit von Neuem.

Die Zeiten bis zum 31.12 2022 (der erleichterte Zugang aufgrund der Corona-Pandemie) bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Nach der Karenzzeit hat jede Person der Bedarfsgemeinschaft beim **Barvermögen** einen Freibetrag von 15.000 € (bei einer vierköpfigen Familie sind das 60.000 €). Dazu zählen Bargeld, Geld auf Girokonten oder Sparbüchern, in Bausparverträgen oder Versicherungen, die nicht der Altersvorsorge dienen. Möglich. Ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag einer Person kann auf eine andere übertragen werden kann.

Nicht berücksichtigt werden Versicherungsbeiträge für die **Altersvorsorge** wie die Riester-Rente oder Kapitallebensversicherungen. Bei hauptberuflich Selbständigen, die keine Beiträge in die Rentenversicherung zahlen, werden auch weitere Anlageformen nicht als Vermögen gewertet, wenn diese der Altersvorsorge dienen und angemessen sind.

Zum Schonvermögen gehören ein angemessener **Hausrat** sowie für jeden Erwachsenen ein angemessenes **Kraftfahrzeug**. Es sollte jedoch nicht mehr als 7.500 € wert sein, sonst wird der übersteigende Wert dem Barvermögen zugerechnet. Besondere Regelungen gelten bei großen Familien oder schwerbehinderten Menschen.

Ein selbstgenutzte **Eigentumswohnung** oder ein **Haus** mit einer Wohnfläche von maximal 140 m². Bei mehr als vier Personen erhöht sich die mögliche Fläche um 20m² pro Person. Die Größe des Grundstückes bleibt außer Betracht.

Die Anerkennung eines zu großen Hauses bzw. einer zu großen Eigentumswohnung ist möglich, wenn deren Verwertung eine „besondere Härte“ bedeuten würde.

Vor der Forderung nach einer Verwertung muss das Verhältnis zwischen dem Verkehrswert und den Belastungen und Belastungen wie Hypotheken geprüft werden, d.h. der Verkauf muss wirtschaftlich sein.

Berücksichtigt werden muss auch, ob Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige Angehörige im Haus wohnen.

Eine **Erbschaft** gilt seit 1. Juli 2023 als Vermögen und nicht mehr als Einkommen. Das Jobcenter kann nur anrechnen, was oberhalb der Grenzen des Schonvermögens liegt.

Was bedeutet Fördern und Fordern?

Das Bürgergeld ist die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, d.h. jeder, der diese Leistungen in Anspruch nimmt, gilt als „arbeitssuchend“, selbst wenn er erwerbstätig ist und aufstockende Leistungen erhält. Zwar heißt es im § 1, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende es dem Leistungsberechtigten ermöglichen soll, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht, Ziel ist jedoch, durch Stärkung der Eigenverantwortung den Lebensunterhalt mit eigenen Mittel bestreiten zu können.

So heißt es im § 2 **Grundsatz des Forderns**: “Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere einen **Kooperationsplan** abschließen.“

Diese Kooperationsplan ersetzt die Eingliederungsvereinbarung. Zunächst soll eine **Potenzialanalyse** gemacht werden., d.h. die beruflichen Fähigkeiten und Stärken festgestellt werden als auch Umstände, die eine berufliche Eignung erschweren.

Im Kooperationsplan ist festgelegt, welche Leistungen sie/er bei der Eingliederung in Arbeit erhält und vor allem, wie sie/er sich selbst um Arbeit bemühen muss. Es soll nach sechs Monaten geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Wenn es zwischen dem Jobcenter und dem Leistungsberechtigten keine Einigung gibt, soll mit Hilfe einer dem Jobcenter nicht weisungsberechtigten Person ein **Schlichtungsverfahren** durchgeführt werden.

Bewerbungskosten können geltend gemacht werden, Kosten für Bewerbungsunterlagen und Fahrten zu Bewerbungsgesprächen übernommen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Als **Eingliederungsleistungen** können vereinbart werden: Fort- und Weiterbildungen - - hier kann es bei einer Teilnahme einen **Bürgergeldbonus** (§ 16j SGB II) in Höhe von 75 € monatlich geben – Maßnahmen der öffentlichen Beschäftigung und Mobilitätshilfen zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung. Angeboten werden kommunale Unterstützung wie Hilfen zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, psychosoziale Beratung, Schuldner- oder Suchtberatung.

Das **Einstiegsgeld** (§ 16b SGB II) dient zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit. Dieses Einstiegsgeld wird als zeitlich begrenzter (maximal 24 Monate) Zuschuss gewährt. Er beträgt bei einem alleinstehenden Erwerbslosen maximal 50% des Regelsatzes. Bei einer Arbeitslosigkeit von mehr als zwei Jahren oder besonderen Vermittlungshemmnissen kommt zu diesem Grundbetrag ein Ergänzungsbetrag

von 20% hinzu. Für weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden 10% des Regelsatzes gewährt. Die Höhe der Gesamtförderung darf aber den Regelsatz nicht übersteigen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Antrag vor dem Beginn der Tätigkeit gestellt wird. Sonst geht die Behörde davon aus, dass die Arbeitsaufnahme auch ohne Unterstützung möglich ist.

Um eine **Teilhabe am Arbeitsleben** (§ 16i SGB II) von langzeitarbeitslose Menschen zu ermöglichen, erhalten Arbeitgeber großzügige Förderungen. Bis zur vollständigen Übernahme der Kosten für einen Zeitraum der Beschäftigung,

Besondere Aufmerksamkeit erhält die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II) durch verschiedene Maßnahmen.

Die Regeln zur **Zumutbarkeit von Arbeit** haben sich nicht verändert. Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar, auch wenn dies eine Entwertung der beruflichen Qualifikation, eine schlechtere Bezahlung, eine schlechtere Erreichbarkeit der Arbeitsstelle oder sonstige schlechtere Arbeitsbedingungen bedeutet. Eine zumutbare Arbeit muss nicht bedarfsdeckend sein, es reicht, wenn die „Hilfebedürftigkeit“ verringert wird.

Es gibt nur wenige Ausnahmen: wenn der Mensch körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, die Arbeit auszuführen oder wenn es die Pflege von Kindern (bis 3 Jahre) oder Angehörigen gefährden kann oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Erwerbsfähige Personen müssen erreichbar sein, d.h. sie müssen sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Es gibt Ausnahmen, die gesetzlich geregelt sind (§ 7b SGB II, **Erreichbarkeit**) und betreffen im Wesentlichen die Maßnahmen zur Eingliederung sowie eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Abwesenheit ohne wichtigen Grund ist für drei Wochen im Jahr möglich, das Jobcenter muss aber zustimmen.

Wann werden Leistungen gekürzt?

Sanktionen gibt es weiterhin, denn erwerbslose Menschen, die Bürgergeld bekommen und arbeiten können, sind laut Gesetz verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden, in der Regel durch eine Arbeitsaufnahme. Wer diese Pflichten verletzt, kann mit **Leistungskürzungen** bestraft werden. Dabei werden zwei Arten von Pflichtverletzungen unterschieden: zum einen **Meldeversäumnisse** und zum anderen die Weigerung, die Vereinbarungen aus dem Kooperationsplan zu erfüllen.

Beim Bürgergeld gibt es drei Stufen der Leistungskürzung: Zunächst wird das Bürgergeld für einen Monat um 10% gekürzt. Bei der zweiten Pflichtverletzung für zwei Monate um 20%, dann für drei Monate um 30%. Eine höhere Kürzung hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 2019 (Az.: 1 BvL 7/16) untersagt.

Nicht gekürzt werden dürfen die Kosten der Unterkunft, was bedeutet, dass Aufstocker, deren Leistungen geringer ausfallen als die Miete, nicht sanktioniert werden können.

Eine zweite „Pflichtverletzung“ liegt vor, wenn der Beginn der ersten weniger als ein Jahr zurückliegt.

Die Sanktion wird **aufgehoben**, „sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen, (§ 31a SGB II)

Vor der Sanktion muss der Betroffene **angehört** werden. Diese erfolgt schriftlich, auf Verlangen auch persönlich, bei wiederholten Pflichtverletzungen immer auch persönlich, auch durch aufsuchende Formen.

Ein erwerbsloser Mensch, der aufgrund einer **verspäteten Arbeitslosmeldung** (oder anderen Gründen) bei der Agentur für Arbeit kein Geld bekommt und Anspruch auf das Bürgergeld hat, wird beim Jobcenter wie bei einem Meldeversäumnis mit 10% für einen Monat bestraft. Neu ist, dass die Leistungen nicht gekürzt werden, wenn dies im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

Wie kann man sich gegen die Entscheidungen der Behörde zur Wehr setzen?

Frau/Mann braucht keinen Rechtsanwalt, um sich gegen Entscheidungen der Behörde zur Wehr zu setzen oder Klage beim Sozialgericht in Altenburg (das für Jena zuständig ist) einzulegen.

Vor den Sozialgerichten gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. der Richter hat selbst den gesamten Sachverhalt zu erforschen. Verwaltungsgebühren und Gerichtskosten entstehen für Leistungsempfänger nicht (bzw. nur im Ausnahmefall, wenn Missbrauch festgestellt wird), auch wenn die Leistung abgelehnt wurde. Wer sich unsicher fühlt, kann jedoch die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Gegen jeden **Verwaltungsakt** (Bescheide, Rückforderungen, Sanktionen etc.) kann innerhalb einer Frist von einem Monat **Widerspruch** eingelegt werden.

An wen der Widerspruch zu richten ist, steht in der **Rechtshilfebelehrung** am Ende des jeweiligen Schreibens. Der Widerspruch muss von allen volljährigen Personen, die betroffen sind, unterschrieben werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich, aber sinnvoll.

Für die Frist ist entscheidend, wann der Brief eingegangen ist (Briefumschlag aufheben!). Falls die Frist überschritten wurde, kann insbesondere dann, wenn offensichtlich ein Fehler der Behörde vorliegt, ein **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X gestellt werden. Überprüfungen sind ein Jahr lang rückwirkend möglich (zum Beispiel: bis zum 31.12.23 für den Zeitraum ab 01.01.2022).

Der Widerspruch muss innerhalb von drei Monaten durch einen Abhilfebescheid (die Behörde gibt Ihnen recht) oder einen **Widerspruchsbescheid** beantwortet werden.

Wer mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, hat nun die Möglichkeit, eine **Klage** einzureichen. Er schreibt dem Gericht (zuständig für die Stadt Jena ist das Sozialgericht Altenburg), dass er mit der Entscheidung nicht einverstanden ist und begründet seine Haltung.

Dies bezeichnet man als Anfechtungsklage. Es gibt noch andere Klagearten. Wer länger als drei Monate auf seinen Widerspruchsbescheid warten muss, hat die Möglichkeit eine **Untätigkeitsklage** einzureichen.

Bis zur endgültigen Klärung des Problems können Jahre vergehen. Deshalb gibt es die **Eilverfahren**. In diesem Fall wird das Sozialgericht durch eine **einstweilige Anordnung** aufgefordert, eine vorläufige Entscheidung bis zu dem Zeitpunkt zu treffen, zu dem über die Klage dann entschieden wird. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Eilbedürftigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit.

Bei der Sozialgerichtsbarkeit besteht in den unteren Instanzen (Sozialgericht, Landessozialgericht) **keine Anwaltpflicht**. Der Mensch kann sich selbst vertreten, er kann auch die Kosten, die ihm dabei entstehen, geltend machen. Er kann aber auch die Hilfe eines Anwalts in Anspruch nehmen. Diese ist dann kostenlos, wenn kein Vermögen vorhanden ist, das für die Bezahlung des

Anwalts eingesetzt werden kann (die Grenze liegt bei 5.000 Euro für jede volljährige oder alleinstehende minderjährige Person sowie 500 Euro für jede unterhaltsberechtigten Person). In diesem Fall kann ein Antrag auf **Beratungskostenhilfe** gestellt werden, bei einer Klage **Prozesskostenhilfe**. Mitglieder einer Gewerkschaft haben die Möglichkeit, deren Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Der MobB e.V. bietet eine kostenlose Rechtsberatung an.

Quellen:

Das neue Bürgergeld. Alles was Sie über die neue Nachfolgeregelung zum bisherigen Hartz IV wissen müssen. München: C.H. Beck 2023

Daniel Herbe, Ingo Palsherm: Das neue Bürgergeld. Die rechtlichen Neuregelungen. Baden-Baden: Nomos 2023

Internetseite des Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/buergergeld.html>

Internetseite des Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/einfuehrung-buergergeld>

Stichwortverzeichnis

Alleinerziehendenzuschlag	8	Erstausstattung Baby	9
Altersvorsorge	12	Erstausstattung Wohnung	9
Anhörung	15	Erwerbsminderung	3
Antrag	4	Erwerbstätigkeit	10
Arbeitslosengeld	10, 11	Erwerbsunfähigkeit	3
Aufenthalt	4	Ferienjobs	11
Aufwandsentschädigung	11	Freibetrag	11
Ausbildungsvergütung	11	Garage /Stellplatz	8
Ausländer*innen	4	Guthaben Betriebskosten	8
BAB, Bafög	11	Haushaltsgemeinschaft	5
Barvermögen	12	Heizen mit Strom	8
Bedarf, einmalig	9	Heizkosten	7
Bedarfsgemeinschaft	5	Jugendweihe	11
Behinderte	8	Kabelanschluss	8
Beratungskostenhilfe	16	Kindergeld	10
Bruttokaltmiete	6	Klage Sozialgericht	15
Bürgergeldbonus	13	Klassenfahrten	10
Darlehen	9, 12	Kooperationsplan	13
Eigenheim	8, 12	Kosten der Unterkunft	6
Eilverfahren	15	Kostensenkungsverfahren	7
Einkommen	11	Kraftfahrzeug	12
Einnahmen	11, 12	Lernförderung	10
Einstandsgemeinschaft	5	Mehrbedarfe	8
Einstiegsgeld	13	Meldeversäumnisse	14
Erbschaft	13	Miete	6
Ernährung	9	Mittagessen, Kinder	10

Mitwirkungspflicht	4	Teilhabe, Kinder	10
Nachzahlung Betriebskosten	8	Überprüfungsantrag	15
Pflegegeld	11	Umgangsrecht	9
Pflichtverletzungen	14	Umzugskosten	7
Prozesskostenhilfe	16	Unterhalt	10
Rechtshilfebelehrung	15	Unterhaltsvermutung	5
Regelbedarf	6	Versagung der Leistung	4
Regelbedarfsstufe	6	Versicherungspauschale	11
Rente	10	Vorschuss	4
Sanktionen	14	Warmwasserzuschlag	6, 9
Schonvermögen	12	Weiterbewilligung	5
Schulbedarf	10	Widerspruch	15
Schwangerschaft	8	Wirtschaftlichkeitsprüfung	7
Selbständige	11	Zuflussprinzip	11
Studierende	4	Zumutbarkeit von Arbeit	14
Teilhabe am Arbeitsleben	14		